



## Infobrief

### **„Erwerb und Veräußerung eigener Anteile“**

Durch den Erwerb eigener Anteile kann ein Gesellschafter ausscheiden, ohne dass ein neuer Gesellschafter aufgenommen werden muss oder die verbleibenden Gesellschafter die Anteile erwerben müssen. Dies kann z.B. der Fall sein, wenn die verbleibenden Gesellschafter nicht die nötigen liquiden Mittel zum Ankauf der Anteile verfügen.

#### **Erwerb**

Der Erwerb eigener Anteile entspricht einer Kapitalherabsetzung. Somit ist der Erwerb eigener Anteile keine Anschaffung und dadurch erfolgs- und steuerneutral.

Die Gegenleistung muss nicht der Höhe des Nennbetrags entsprechen. Eine etwaige Unter- oder Überzahlung ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Anschaffungsnebenkosten, wie Notarkosten, sind Aufwand im Geschäftsjahr. Der Nennbetrag ist in der Bilanz offen vom gezeichneten Kapital auszuweisen.

Zu beachten ist, dass ein überhöhter Kaufpreis zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann.

Beim veräußernden Gesellschafter liegt ein Veräußerungsgeschäft vor, das zu steuerpflichtigen Einkünften nach §17 EStG führt, sofern er zu mehr als 1 % beteiligt war. Gegebenenfalls kann der Verkauf beim Gesellschafter auch zu anderen Einkünften führen, wenn die Anteile im Betriebsvermögen gehalten werden. Bei einem überhöhten Verkaufspreis hat der Gesellschafter die verdeckte Gewinnausschüttung als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.



## **Veräußerung**

Die Veräußerung eigener Anteile entspricht einer Kapitalerhöhung.

Somit ist die Veräußerung kein Veräußerungsvorgang im direkten Sinn, sondern die Kürzung des gezeichneten Kapitals wird rückgängig gemacht.

Eine etwaige Differenz aus dem Veräußerungserlös ist mit den frei verfügbaren Rücklagen zu verrechnen. Ein darüberhinausgehender Betrag ist in die Kapitalrücklage einzustellen. Auch hier sind die Nebenkosten als Aufwand zu verbuchen.

Zu beachten ist, dass ein zu niedriger Kaufpreis zu einer verdeckten Gewinnausschüttung führen kann.

Beim erwerbenden Gesellschafter liegen Anschaffungskosten vor. Bei einem zu geringen Kaufpreis hat der Gesellschafter die verdeckte Gewinnausschüttung als Einkünfte aus Kapitalvermögen zu versteuern.

**Auch hier gilt: Dieser Artikel kann eine Beratung durch Ihren Steuerberater nicht ersetzen. Kontaktieren Sie diesen deswegen und holen Sie sich einen auf Ihren Einzelfall zugeschnittenen Rat ein.**

Stand: Dezember 2019 / ep